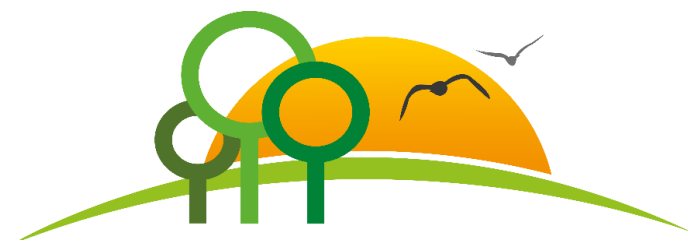


Geplanter Abriss von Garagen und Fällung von Bäumen

**Nachverdichtung in Langenhagen, Im Hohen Felde
10 – 18**

– Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –



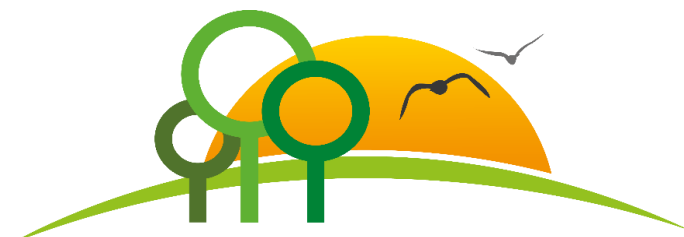
Auftraggeber: meravis Immobilienmanagement GmbH
Krausenstraße 46
30171 Hannover

Auftragnehmer: Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH
Kleine Düwelstraße 21
30171 Hannover

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Julia Krimkowski

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Eva-Maria Goldbach (GIS)
M.Sc. Mathis Züchner
B.Sc. Jacqueline Zils
M.Sc. André Broska
B.Sc. Frauke-Annika Thul

Hannover, April 2023



Titelbild: Ausgefaltete Rindentasche an Birke Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
2 Methodik.....	5
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
2.3 Ermittlung des relevanten Artenspektrums.....	9
2.4 Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens	13
2.4.1 Direkter Flächenentzug	14
2.4.2 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	14
2.4.3 Nichtstoffliche Einwirkungen (baubedingte Störungen)	14
2.4.4 Fazit der Wirkfaktorenermittlung	15
3 Bestand der relevanten Artengruppen	16
3.1 Brutvögel	17
3.2 Fledermäuse.....	18
3.3 Sonstige Tierarten	20
4 Konfliktanalyse.....	21
4.1 Brutvögel	21
4.2 Fledermäuse.....	21
5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	23
6 Gutachterliches Fazit	24
7 Quellenverzeichnis.....	25
7.1 Gesetze & Verordnungen.....	25
7.2 Literatur	25
7.3 Internetquellen.....	26
8 Anhang A – Darstellung des Status Quo.....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen.....	9
Tabelle 2-2: Europarechtlich geschützte Arten im UG bzw. Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	10
Tabelle 2-3: Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).....	13
Tabelle 2-4: Wirkfaktorgruppen gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und ihre Betrachtungsrelevanz im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben.....	15
Tabelle 2-5: Potenziell relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Untersuchungsgebiet Im Hohen Felde 10 - 18, rot umrandet (Quelle: NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie).....	4
Abbildung 2-1: Übersicht über besonders und streng geschützte Arten - Zusammenhang der verschiedenen Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht (BMVI 2020) ...	6
Abbildung 2-2: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (LUBW 2018).....	8
Abbildung 2-3: Parallele Garagenkomplexe im Süden des Plangebiets	9
Abbildung 2-4: Nördlicher Garagenkomplex mit flachem Spitzdach.....	9
Abbildung 3-1: Vogelnest in Linde Nr. 5	17
Abbildung 3-2: Fraßspuren und aufgegebener Nestbau von Spechten am Stamm von Linde Nr. 1	18
Abbildung 3-3: Ausgefaltete Astabbrüche an Linde Nr. 4	19
Abbildung 3-4: Ausgefalteter Astabbruch an Bergahorn Nr. 10.....	19
Abbildung 8-1: Baumbilanz des UG, rotes Kreuz: geplanter Abriss/ geplante Fällung	27

Abkürzungsverzeichnis

§, §§	Paragraph, Paragraphen
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2006/105/EG)
LGLN	Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
PGL TNL	Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VO	Verordnung

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die meravis Immobilienmanagement GmbH plant auf dem Grundstück „Im Hohen Felde 10-18“ in 30853 Langenhagen, einen Abriss der bestehenden Garagen, eine Fällung von vier Bäumen, den Neubau von mehreren Reihenhäusern mit Stellplätzen sowie einem neuen Garagengebäude. Der geplante Neubau ist nicht Teil des in dieser Unterlage betrachteten Vorhabens.

Durch das geplante Bauvorhaben können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Dies sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten. Im Rahmen des Baurechtsverfahrens wird im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag geprüft, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können und ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH wurde damit beauftragt, eine Potenzialeinschätzung des Untersuchungsgebietes (UG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Brutvögel durchzuführen. Dies erfolgte durch mehrere Vor-Ort-Begehungen und Untersuchungen des UG.



Abbildung 1-1: Untersuchungsgebiet Im Hohen Felde 10 - 18, rot umrandet (Quelle: NIBIS® KARTENSERVEN, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)

Das Vorhaben umfasst einen vollständigen Abriss der bestehenden drei Garagenkomplexe und die Fällung von zwei Linden (*Tilia spec.*), zwei Birken (*Betula pendula*) sowie eines Bergahorns (*Acer pseudoplatanus*) (s. Anhang A, Abbildung 8-1). Der genaue Zeitpunkt für die geplanten Arbeiten ist gegenwärtig noch nicht bestimmt. Neben den neuen Reihenhäusern soll auch ein dazugehöriger Garagenkomplex gebaut und neue Gehölze angepflanzt werden.

2 Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der nationalen Gesetzgebung (§ 44, § 45 BNatSchG, Stand 14.12.2022) sowie aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie – Vsch-RL).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG der Eingriffsregelung unterliegen – sogenannte „privilegierte Bauvorhaben“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG – sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nur folgende Arten zu beachten (s. Abbildung 2.1-1):

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Derzeit ist eine solche Rechtsverordnung (entspricht einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung) noch nicht erlassen.

Alle Arten, die diesen Kriterien entsprechen, werden im Folgenden als europarechtlich bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet (s. Abbildung 2.1-1). Bei anderen, besonders geschützten Arten liegt bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein entsprechend nach § 44 (5) BNatSchG zulässiges bzw. um ein „privilegiertes“ Bauvorhaben.



Abbildung 2.1-1: Übersicht über besonders und streng geschützte Arten - Zusammenhang der verschiedenen Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht (BMVI 2020)

Für privilegierte Vorhaben enthält der § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Zugriffsverbote:

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zunächst jedes Individuum geschützt und seine Tötung verboten. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 „liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Beurteilungsmaßstab für eine erhebliche Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art.

Unter günstigem Erhaltungszustand einer Art versteht das BNatSchG (§ 7 Abs. 1 Nr. 10) den Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92 / 43 / EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004 / 35 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. Nr. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die zuletzt durch Art. 3 VO (EU) 2019/2010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt (ABI Nr. L 170 vom 5.6.2019, S. 115) geändert worden ist. Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Unter Population versteht das BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art.

Zu § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, bei denen europarechtlich geschützte Arten betroffen sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Sind also Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von dem Vorhaben betroffen, ist für jede betroffene europarechtlich geschützte Art zu prüfen, ob im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben geeignete Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten bestehen oder entstehen können und deshalb die lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht (sog. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen).

Für Standorte wildlebender Pflanzen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gilt Entsprechendes.

Der Sache nach ist die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geforderte Gewährleistung der „ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang“ im Wesentlichen nichts anderes als die Überprüfung, ob die lokale Population beeinträchtigt wird oder die Beeinträchtigung infolge einer geplanten CEF-Maßnahme verhindert werden kann.

Die Abbildung 2.1-2 fasst die Regelungstatbestände bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammen und zeigt anhand eines Ablaufschemas auf, welche Prüf- und Beurteilungsschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden müssen und welche Konsequenzen die jeweiligen Prüfergebnisse haben.

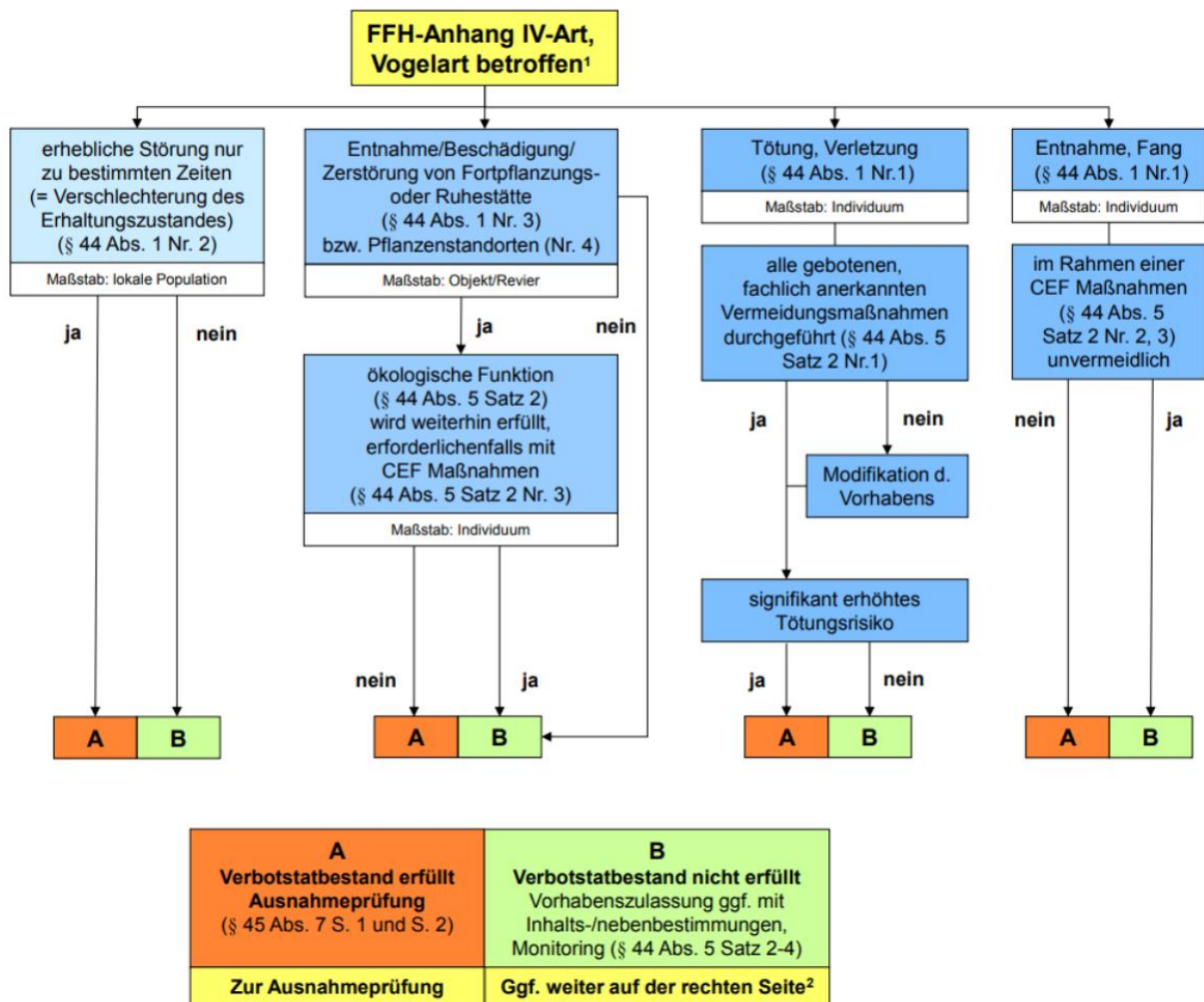


Abbildung 2.1-2: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (LUBW 2018)

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B., wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das UG befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Langenhagen (Im Hohen Felde 10 - 18) und umfasst den Innenbereich des Häuserblocks (ca. 0,3 ha). Auf der Fläche befinden sich insgesamt drei Garagenkomplexe, die gemäß dem geplanten Vorhaben abgerissen werden sollen. Im südlichen Teil des Innenhofs befinden sich zwei parallele Garagenkomplexe mit Flachdächern (s. Abbildung 2.2-1), das nördliche Garagengebäude besitzt ein flaches Spitzdach (s. Abbildung 2.2-2). Zwischen den drei Garagengebäuden ist die Fläche versiegelt, im Süden und Osten der zwei parallelen Garagenkomplexe gibt es eine Wiese, auf der verschiedene Baumarten stehen (vgl. Anhang A, Abbildung 8-1) und die offensichtlich von anwohnenden Kindern zum Spielen genutzt wird.



Abbildung 2.2-1: Parallele Garagenkomplexe im Süden des Plangebiets



Abbildung 2.2-2: Nördlicher Garagenkomplex mit flachem Spitzdach

2.3 Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Die Ermittlung des für das geplante Vorhaben relevante Artenspektrums erfolgte durch faunistischen und vegetationskundlichen Untersuchungen des UG sowie ergänzenden Literaturrecherchen. Für die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung wurden vier Begehungen (s. Tabelle 2.3-1) des UG durchgeführt.

Tabelle 2.3-1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	15.06.2022	15:30 – 17:15 Uhr	Sonnig, bis 26 °C
2	20.09.2022	10:00 – 11:30 Uhr	Sonnig, bis 23 °C
3	14.12.2022	13:00 – 14:00 Uhr	Sonnig, bis 1 °C
4	21.12.2022	08:15 – 08:30 Uhr	Bewölkt, Nieselregen bis 7 °C
5	09.03.2023	14:30 – 14:45 Uhr	Bewölkt, Nieselregen bis 2 °C

Im Folgenden werden nun alle zu betrachtenden Artengruppen mit Vorkommen europarechtliche geschützter Arten zusammengestellt. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob ihr Vorkommen im UG aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist. Im Ergebnis wird die Relevanz für die weitere Bearbeitung festgehalten.

Tabelle 2.3-2: Europarechtlich geschützte Arten im UG bzw. Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im UG	Relevanz für Bearbeitung
Farn- und Blütenpflanzen	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach BArtSchV ¹ geschützten, Farn- und Blütenpflanzen bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine Nachweise eines Vorkommens geliefert werden. Ein Vorkommen geschützter Farn- und Blütenpflanzen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, kann daher sicher ausgeschlossen werden.	Nicht relevant
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Fledermäuse	Auf Grundlage der durchgeführten Begehungen sind potenzielle Habitatstrukturen im UG bekannt. Daher kann das Vorkommen von geschützten Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL nicht ausgeschlossen werden.	relevant
Sonstige Säugetierarten	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten, Säugetierarten bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine potenzielle Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen sonstiger geschützter Säugetierarten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, kann daher sicher ausgeschlossen werden.	Nicht relevant
Vögel	Aufgrund der Biotopausstattung im UG ist mit Baumbrütern sowie weiteren Vogelarten des Siedlungsraums zu rechnen (alle heimischen Brutvogelarten sind nach Vogelschutzrichtlinie geschützt).	relevant
Reptilien	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten, Reptilienarten bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine potenzielle Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von geschützten Reptilienarten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, kann daher sicher ausgeschlossen werden.	Nicht relevant
Amphibien	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten, Amphibienarten bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine	Nicht relevant

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im UG	Relevanz für Bearbeitung
	potenzielle Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, kann daher sicher ausgeschlossen werden.	
Fische und Rundmäuler	Ein Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Fische und Rundmäuler kann im UG sicher ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.	Nicht relevant
Schmetterlinge	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten, Schmetterlingsarten bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine potenzielle Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von geschützten Schmetterlingsarten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, kann daher sicher ausgeschlossen werden.	Nicht relevant
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Käfer	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten Käferarten bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine potenzielle Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von geschützten Käferarten, die vom Vorhaben betroffen sein könnten, kann daher sicher ausgeschlossen werden.	Nicht relevant
Libellen	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten Libellenarten bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine potenzielle Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von geschützten Libellenarten, die vom Vorhaben betroffen sein könnte, kann daher im UG sicher ausgeschlossen werden.	Nicht relevant
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
Weichtiere	Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von prinzipiell in Niedersachsen auftretenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten Weichtiere bekannt. Weiterhin konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine potenzielle Habitatstrukturen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von geschützten Weichtieren, die vom Vorhaben betroffen sein könnte, kann daher im UG sicher ausgeschlossen werden.	Nicht relevant

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im UG	Relevanz für Bearbeitung
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	Nicht relevant
<p>Legende:</p> <p>1 Zu den besonders und streng geschützten Arten zählen Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind, bislang sind diese Arten in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchG) aufgeführt. Da bislang keine Verordnung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 erlassen wurde, sind besonders geschützte Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung für privilegierte Vorhaben nicht zu betrachten.</p>		

Anhand der durchgeführten Vor-Ort-Begehungen und Potenzialabschätzung konnten Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats und Strukturen im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Tabelle 2.3-2). Diese Arten wurden im Weiteren nicht genauer betrachtet, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zwangsläufig ausgeschlossen werden können. Bei diesen handelte es sich um: Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Pilze, Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtier und Stachelhäuter.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen wurden daher nur die folgenden Artengruppen näher betrachtet: gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse und gebäude- und baumbrütende Vogelarten. Zudem wurden die vier zu fällenden Bäume im UG genauer untersucht.

Bei der ersten Vor-Ort-Begehung wurde der gesamte Baumbestand dokumentiert und eine Einschätzung über deren Erhaltungswürdigkeit, Qualität und Quantität getroffen. Es erfolgte eine Erfassung von Vogelnestern sowie Baumhöhlen und Spalten mit Habitatpotenzial für Fledermäuse. Die weitere Erfassung beinhaltete auch die Begehung der Garagenanlagen inkl. der Dokumentation potenzieller Einfluglöcher für Vögel und Fledermäuse. Im Rahmen der ersten Begehung konnten auf Grund der dichten Belaubung der Bäume keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel festgestellt werden. Am nördlichen Gebäudekomplex wurden potenzielle Einfluglöcher für Fledermäuse ausgemacht.

Auf Grundlage der Daten, die bei dieser Begehung gesammelt wurden, fand am 20.09.2022 eine weitere Begehung im UG statt. Es wurden die fünf laut Planvorhaben zu fällenden Bäume (Birke Nr. 6, Birke Nr. 9, Linde Nr. 1, Linde Nr. 4, Bergahorn Nr. 10) mit Hilfe von Ferngläsern genauer auf ihre Quartiereignung für Fledermäuse untersucht. Erneut war auf Grund der dichten Belaubung keine vollständige Begutachtung geeigneter Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel an den relevanten Bäumen möglich. Bei dieser zweiten Begehung wurden auch die Garagengebäude erneut begutachtet. Zusätzlich fand ebenfalls eine Begehung des Dachbodens der nördlichen Garagen statt. Dabei wurde mit einer Taschenlampe und einer Wärmebildkamera nach Spuren (z. B. Kot, Nahrungsüberreste, Totfunde) sowie Individuen von gebäudebewohnenden Fledermäusen gesucht. Auf dem Dachboden konnten keine Hinweise auf eine Anwesenheit von Fledermäusen festgestellt werden. Dem Dachboden wurde jedoch das Potenzial als Quartier zugeschrieben.

Eine dritte, vierte und fünfte Begehung fanden Mitte Dezember und Anfang März statt (14.12.2022, 21.12.2022, 09.03.2023), so dass die Bäume auch bis in die Krone hinein mit einem Fernglas gut einsehbar waren und potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse ausgemacht werden konnten (s. Abbildung 3.2-1, 3-4 und Titelbild auf dem Deckblatt). Eine weitere Begutachtung des Garagenkomplexes mit flachem Spitzdach fand ebenfalls statt.

2.4 Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens

Gemäß der Übersicht von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind grundsätzlich neun Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten (s. Tabelle 2-3). Im Rahmen der folgenden projektbezogenen Wirkfaktorenbeschreibung wird überprüft, welche dieser Wirkfaktoren im konkreten Planfall beachtet werden müssen. Weiterhin werden deren Wirkweiten bestimmt (anhand der dort zitierten Quellen). Ein erstes Screening soll zeigen, welche Wirkfaktoren bei dem Bauvorhaben prinzipiell als potenziell relevant betrachtet werden müssen.

Tabelle 2.4-1: Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)

Wirkfaktorkomplex
1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung bzw. Entwertung der Habitatstruktur und Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
5. Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)
6. Stoffliche Einwirkungen (Eintrag von Schadstoffen)
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten
9. Sonstiges

Aufgrund der Planung (Garagenabriss und Fällung von Bäumen) reduzieren sich die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Wirkfaktoren (gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)):

- Direkter Flächenentzug
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
- Nichtstoffliche Einwirkungen (baubedingte Störungen)

Die folgenden Wirkfaktoren

- Veränderung bzw. Entwertung der Habitatstruktur und Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Stoffliche Einwirkungen (Eintrag von Schadstoffen)
- Strahlung
- Gezielte Beeinflussung von Arten

- Sonstiges

sind als irrelevant anzusehen, da diese in einer ersten Prüfung offensichtlich nicht zutreffend sind. Auch weitere, relevante Wirkwege des Vorhabens sind nicht vorstellbar.

2.4.1 Direkter Flächenentzug

Durch das geplante Bauvorhaben geht dauerhaft Lebensraum verloren. Die Flächeninanspruchnahme betrifft die verschiedenen Bereiche des UG in unterschiedlichen Ausmaßen. Die potenziellen Betroffenheiten von Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Abriss der Garagengebäude, der Entfernung von Gehölzen und der Vegetation ergeben. Der Verlust der Bäume und des Dachs des nördlichen Garagenkomplexes stellt einen dauerhaften Verlust potenzieller Nistplätze und Quartiere für Fledermaus- und Brutvogelarten dar.

Außerdem können durch die Inanspruchnahme von Flächen, die auch über das geplante Baufeld hinausgehen können, Biotopstrukturen im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Dies kann (temporär) in einem Verlust von Habitatstrukturen resultieren.

Der Wirkfaktor der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme wird somit als **artenschutzrechtlich relevant** eingestuft.

2.4.2 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste

Während der Bauphase des geplanten Vorhabens stellen Grabe- und Planiertätigkeiten, eine Zunahme des Verkehrs durch Baustellenfahrzeuge und der Betrieb der Baumaschinen ein erhöhtes Tötungsrisiko (Individuenverluste) für die relevanten Artengruppen dar, z. B. durch die Zerstörung von Vogelgelegen oder Tagesquartieren von Fledermäusen bei der Fällung von Bäumen oder durch Überfahren. Besonders betroffen davon sind die weniger mobilen Fortpflanzungsstadien der relevanten Artengruppen.

Weiterhin kann es bei der baubedingten Flächeninanspruchnahme durch die Anlage der Stellplätze und die Fällung der Bäume zu einer temporären Barrierewirkung sowohl bei Vögeln als auch bei Fledermäusen kommen. Diese temporäre Barriere kann bestehende Teil-Lebensräume voneinander trennen oder homogene Lebensräume zerschneiden und damit kleine Habitatteile mit gleicher oder geringerer Funktion entstehen lassen. Barrieren können auch die Ausbreitung von Individuen in zuvor nicht besiedelte geeignete Lebensräume sowie den Individuenaustausch zwischen benachbarten Populationen verhindern oder reduzieren.

Da aufgrund der Baumaßnahmen eine signifikant erhöhte Gefährdung von Tieren nicht auszuschließen ist, ist der Wirkfaktor **als artenschutzrechtlich relevant** einzustufen.

2.4.3 Nichtstoffliche Einwirkungen (baubedingte Störungen)

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen. Dies ist durch den Baustellenlärm, die Bewegungen der Baufahrzeuge und -maschinen sowie das Baustellenpersonal gegeben.

Baubedingte Störungen sind bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen demnach möglich und werden üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (Säugetiere und Vögel)

betrachtet. Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen an Vögeln zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können (für verschiedene Arten bzw. Artengruppen z. B. BOSCH & LURZ 2016, GARNIEL et al. 2016, SPILLING et al. 1993, SCHELLER et al. 2001). Die Einschätzung der Störungsempfindlichkeit wurde GLUTZ VON BLOTZHEIM (1966-1997) und BAUER et al. (2005) entnommen. Häufig können sich Vögel auch schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen, sobald sie gemerkt haben, dass von ihnen keine Gefahr droht. Dies gilt vor allem für Brutvögel. Darauf basierend wird hier als Wirkraum in einem konservativen Ansatz für den nicht störungsfreien Siedlungsbereich eine Entfernung von 200 m angenommen. Innerhalb dieses Wirkraums kann es bei störungsempfindlichen Vogelarten zur Aufgabe von Gelegen bzw. zu einer Unterlassung der Fütterung von nicht flüggen Jungvögeln kommen, wodurch indirekt Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Grundsätzlich können auch Fledermäuse in ihren Winterquartieren gestört werden, wenn erschütterungsintensive Abriss- oder Erdarbeiten in der Nähe von, als Quartier genutzten Höhlen oder Spalten durchgeführt werden. Hierdurch können die Tiere in ihrem Winterschlaf geweckt werden (NEUWEILER 1993). Störende Auswirkungen auf andere Tiergruppen sind nicht bekannt und können daher ausgeschlossen werden. Für das UG liegen keine Hinweise auf Winterquartiere von Fledermäusen vor.

Der Um- und Ausbau des UG wird Veränderungen der nutzungsbedingten Lärmemissionen und optische Störreize in Form von Bewegungen und Lichtemissionen verursachen. Der Wirkfaktor ist daher **als artenschutzrechtlich relevant einzustufen**.

2.4.4 Fazit der Wirkfaktorenermittlung

Gemäß den Darstellungen der Wirkprognose ergibt sich im Hinblick auf das hier betrachtete Vorhaben die folgende Bewertung der Relevanz der Wirkfaktoren (s. Tabelle 2.4-2):

Tabelle 2.4-2: Wirkfaktorgruppen gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und ihre Betrachtungsrelevanz im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben

Wirkfaktoren	Relevanz	Wirkweite
1. Direkter Flächenentzug (anlage- und baubedingt)	Potenziell relevant	Direkt beanspruchte Flächen
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (anlage- und baubedingt)	Vernachlässigbar	-
3. Veränderung abiotischer Standortbedingungen	Vernachlässigbar	-
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Potenziell relevant (baubedingt)	Direkt beanspruchte Flächen
5. Nichtstoffliche Einwirkungen	Potenziell relevant (baubedingt)	200 m (Brutvögel)
6. Stoffliche Einwirkungen	Vernachlässigbar	-
7. Strahlung	Nicht gegeben	-
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Nicht gegeben	-
9. Sonstiges	Nicht gegeben	-

Im Folgenden wird dargestellt, welche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch die ermittelten relevanten Wirkfaktoren gegeben sein können:

Tabelle 2.4-3: Potenziell relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Gesetzesstelle BNatSchG	Gesetzestext	Vereinfachte Benennung des Verbotstatbestand	Wirkfaktorgruppe (1 bis 9)
§ 44 (1), Nr. 1	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	„Tötungsverbot“	4, indirekt auch 5
§ 44 (1), Nr. 2	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,	„Störungsverbot“	1, 4, 5
§ 44 (1), Nr. 3	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	„Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“	1, indirekt auch 5
§ 44 (1), Nr. 4	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“	„Beschädigungsverbot (Pflanzen)“	1

3 Bestand der relevanten Artengruppen

3.1 Brutvögel

Im Rahmen der drei Begehungen des UG konnten an den Garagekomplexen keine Nester von Brutvögeln ausgemacht werden. Es wurde jedoch ein Nest in der Linde Nr.5 (s. Abbildung 3.1-1) festgestellt. Dieser Baum liegt zwar im UG, ist aber nicht durch die geplanten Fällungen betroffen.



Abbildung 3.1-1: Vogelnest in Linde Nr. 5

Weiterhin wurden Nachweise für die Aktivität von Spechten festgestellt, wie in Abbildung 3.1-2 beispielhaft erkennbar ist. Zum Brüten geeignete Höhlen waren zumindest an den zu fällenden Bäumen, im Rahmen der zweiten und dritten Begehung, nicht auffindbar. Weiterhin wurden zu einem vorherigen Zeitpunkt an den Wohnhäusern der direkten Umgebung des UG Nistkästen für Brutvögel angebracht.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Fläche aktiv zum Brüten genutzt wird. Unklar ist jedoch von welchen Brutvogelarten im Einzelnen. Da alle einheimische Vogelarten unter Schutz stehen, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 hier nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 3.1-2: Fraßspuren und aufgegebenen Nestbau von Spechten am Stamm von Linde Nr. 1

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der ersten beiden Begehungen des UG konnten in den einsehbaren Baumbereichen keine Baumhöhlen oder Spalten entdeckt werden, die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Im unbelaubten Zustand der Bäume wurde bei der dritten Begehung des UG eine Faulhöhle an Birke Nr. 9 festgestellt (s. Titelbild auf dem Deckblatt). Weiterhin wurden zwei ausgefallene Astabbrüche an Linde Nr. 4 entdeckt (s. Abbildung 3.2-1). Bei der fünften Begehung wurde ein ausgefallener Astabbruch am Bergahorn Nr. 10 festgestellt (s. Abbildung 3-4)

Diese vier Habitatstrukturen stellen potenzielle Tagesquartiere für kleine Fledermausarten dar, die das Winterquartier verlassen haben und zu diesem Zeitpunkt keine Wochenstube aufsuchen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 kann daher hier nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 3.2-1: Ausgefaltete Astabbrüche an Linde Nr. 4



Abbildung 3.2-2: Ausgefalteter Astabbruch an Bergahorn Nr. 10

Die Außenwand des nördlichen Garagengebäudes wies zum Zeitpunkt der Begehungen keine geeigneten Spalten oder Nischen auf. Auch bei den zwei Untersuchungen des Dachbodens (s. Abbildung 3.2-) wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Eine Nutzung des

Dachbodens als Quartier erscheint aufgrund Abwesenheit von Kot oder anderer Hinweise als unwahrscheinlich. Dennoch weist der Dachboden eine grundsätzliche Quartierseignung für Fledermäuse auf. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 und 3 kann daher hier nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 3.2-5: Dachstuhl des nördlichen Garagenkomplexes

Der südliche Garagenkomplex wies zum Zeitpunkt der Begehungen keine Spalten oder Nischen auf, die für Fledermäuse relevant sein könnten. Eine Besiedlung dieser Gebäude als Quartiere für Fledermäuse ist daher unwahrscheinlich. Demnach kann an dieser Stelle das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 ausgeschlossen werden.

3.3 Sonstige Tierarten

Das Vorkommen von weiteren möglichen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, wie z. B. Amphibien oder Libellen, kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse

4.1 Brutvögel

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot): Nicht gegeben, da sich insbesondere durch die Maßnahmen V1 und V2 das Tötungsrisiko für Brutvögel durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit wird das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht berührt.

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot): Nicht gegeben, da potenzielle Störungen für Brutvögel durch das Vorhaben soweit durch allgemeine und die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 vermieden werden. Somit ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Nicht gegeben, da mithilfe der Maßnahmen V1 und V2 gewährleistet wird, dass keine Nester von Brutvögeln, während deren aktiven Phase zerstört werden.

Durch die Fällung der Bäume werden zwar potenzielle Nistmöglichkeiten von Brutvögeln beeinträchtigt, jedoch weist das weitere Umfeld außerhalb des UG weitere Bäume auf. Auf Grund dessen, dass es sich nur um einen lokalen Eingriff handelt und Ausweichhabitats im räumlichen Zusammenhang anzunehmen sind, wird das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Nicht gegeben, da für Brutvögel generell nicht relevant.

4.2 Fledermäuse

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot): Nicht gegeben, da sich insbesondere durch die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 das Tötungsrisiko für Fledermäuse durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit wird das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht berührt.

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot): Nicht gegeben, da potenzielle Störungen für Fledermäuse durch das Vorhaben soweit durch allgemeine und die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 vermieden werden. Somit ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Nicht gegeben, da mithilfe der Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 gewährleistet wird, dass keine Quartiere von Fledermäusen, während deren aktiven Phase zerstört werden.

Durch die Fällung der Bäume Birke Nr. 9, Linde Nr. 4 und des Bergahorns Nr. 10 werden zwar potenzielle Tagesquartiere beeinträchtigt, aber diese stellen zum einen in ihrer derzeitigen Habitatausprägung keine potenziellen Wochenstuben dar und zum anderen weist das weitere Umfeld außerhalb des UG weitere Bäume auf.

Auf Grund dessen, dass es sich nur um einen lokalen Eingriff handelt und Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang anzunehmen sind, wird das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Nicht gegeben, da für Säugetiere generell nicht relevant.

5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Mit der Durchführung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme können die hervorgerufenen Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse sowie das Eintreten von Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot einschließlich Entwicklungsformen wie Gelege und Jungtiere) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden, sowie der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot während der Brut- und Aufzuchtzeit an der Fortpflanzungsstätte) gemindert werden, sodass der Verbotstatbestand der Störung nicht eintritt.

V1 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Maßnahmen an Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände, der Wochenstuben von Fledermäusen sowie des Brutgeschäftes der Vögel werden die Baufeldfreimachung (Eingriffe in Oberboden und Vegetation) und Maßnahmen an Gehölzen wie Entnahme und Abschneiden der Gehölze nicht während der Vegetationsperiode durchgeführt. Die Arbeiten der Baufeldfreimachung und des Gebäudeabrisses müssen demnach **vor dem 1. März** bzw. **nach dem 30. September** eines Jahres erfolgen.

Diese Maßnahme dient zur Vermeidung der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren sowie der Zerstörung von Nestern, Eiern und sonstigen Fortpflanzungsstadien sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den Verboten nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG.

Von dieser zeitlichen Beschränkung wird nur dann abgewichen, wenn betroffene Bereiche (wie zum Beispiel Gehölze oder Gebäudefassaden) durch qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Umweltbaubegleitung (V2) der PGL TNL) überprüft und freigegeben wurden. Die betroffenen Bereiche werden lediglich freigegeben, wenn keine Nester oder Gelege von Brutvögeln vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sonstiger planungsrelevanter Arten betroffen sind. Dies muss im Vorfeld genau überprüft werden.

V2 - Umweltbaubegleitung

Das Bauvorhaben wird durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) begleitet. Aufgabe der UBB ist es, die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu begleiten und bei der sachgerechten Ausführung zu beraten.

V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung gebäudebewohnender Fledermausarten

Der Abriss des Garagenkomplexes soll in den Wintermonaten erfolgen (1. November bis 28. Februar).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die nördliche Garage vor dem Abriss durch die UBB oder anderem geeigneten Fachpersonal erneut auf den Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren. Sofern der Garagenkomplex unbesetzt ist, können alle potenziellen Einfluglöcher verschlossen werden. Somit wird ein Bezug des Gebäudes durch gebäudebewohnende Fledermäuse bis zum Abriss des Garagenkomplexes verhindert.

V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung baumbewohnender Fledermausarten

Die Bäume Birke Nr. 6 und Linde Nr. 1 weisen keine geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Spalten, Nischen, Höhlen) auf, die als Winterquartier oder Wochenstube in Frage kommen. Daher können diese Bäume zur Fällung außerhalb der Vegetationsperiode frei gegeben werden. Die vier potenziellen Tagesquartiere an den Bäumen Linde Nr. 4, Birke Nr. 9 und Bergahorn Nr. 10 müssen, wenn der Zeitpunkt der Fällung feststeht, entweder rechtzeitig verschlossen werden, so dass ein Einflug der Fledermäuse verhindert, der Ausflug jedoch zugelassen wird. Alternativ können die Tagesquartiere auch am Tag der Fällung durch die UBB (Vermeidungsmaßnahme V2) erneut kontrolliert werden, um sicher zu gehen, dass diese nicht bewohnt sind und keine baumbewohnenden Fledermausindividuen zu Tode kommen. Wenn dies der Fall ist, kann der Baum zur Fällung außerhalb der Vegetationsperiode freigegeben werden.

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Höhlenbäumen gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden, zur Gewährleistung ihrer ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, vorlaufend Fledermauskästen in Hinblick auf § 44 (5) BNatSchG in geeigneten angrenzenden Gehölzbeständen aufgehängt. Da die Maßnahme bei Eingriff bereits wirksam sein muss (CEF), ist sie vorlaufend durchzuführen. Die Kästen werden vor geplantem Baubeginn aufgehängt, damit sie für die darauffolgende Brutsaison des Jahres der Gehölzarbeiten und die jeweiligen Arten (ob Fledermäuse oder Vögel) „bezugsfertig“ bereit stehen.

Entsprechend dem potenziellen Wegfall einer Baumhöhle bei der Fällung eines Baumes wird der Quartierverlust gleichwertig durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Baumbeständen ausgeglichen. Grundsätzlich richtet sich die Wahl des jeweiligen Kastentyps (RICHARZ & HORMANN 2010) nach den Lebensraumbedingungen vor Ort und dem zu erwartenden Artenspektrum.

Für Fledermäuse eignen sind die Spaltenquartiere, hier wird als Kompensationsumfang vier Fledermauskästen im UG (Flachkasten und Kleinfledermaushöhle) am bestehen bleibenden Baumbestand oder an einer bestehenden Fassade angesetzt.

Zur Sicherung der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im UG werden sowohl die Nistkästen als auch die Flachkästen für einen Zeitraum von 20 Jahren alle zwei Jahre (zwischen November bis Februar) kontrolliert und ggf. gesäubert. Beschädigte Kästen werden zur Kontinuität der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ersetzt oder repariert.

6 Gutachterliches Fazit

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt, dass bei der Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für alle betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, negative Auswirkungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten unter den Gesichtspunkten des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als verträglich einzustufen.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze & Verordnungen

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I, S. 95.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist

FFH-RL – FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7-50), letzte Änderung am 10. Juni 2013.

VSCH-RL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Abl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. Mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (Abl. L 170 S. 115).

7.2 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – 2. vollst. überarb. Wiesbaden.

BMVI – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (Hrsg.) (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn, Januar 2020, 66 S.

BOSCH, S. & LURZ, P.W.W. (2016): Stadtamseln sind anders. – Biologie in unserer Zeit 46 (3). <https://doi.org/10.1002/biuz.201610595>

GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.J. & OJOWSKI, U. (2009). Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna - Vögel und Verkehrslärm. – Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik; H. 1019

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K. & BEZZEL, E. [Hrsg.] (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bd. – Frankfurt / Main und Wiesbaden.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Enderbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Enderbericht, 160 S., Hannover, Filderstadt.

NEUWEILER, G. (1993): Biologie der Fledermäuse. - Stuttgart: Thieme.

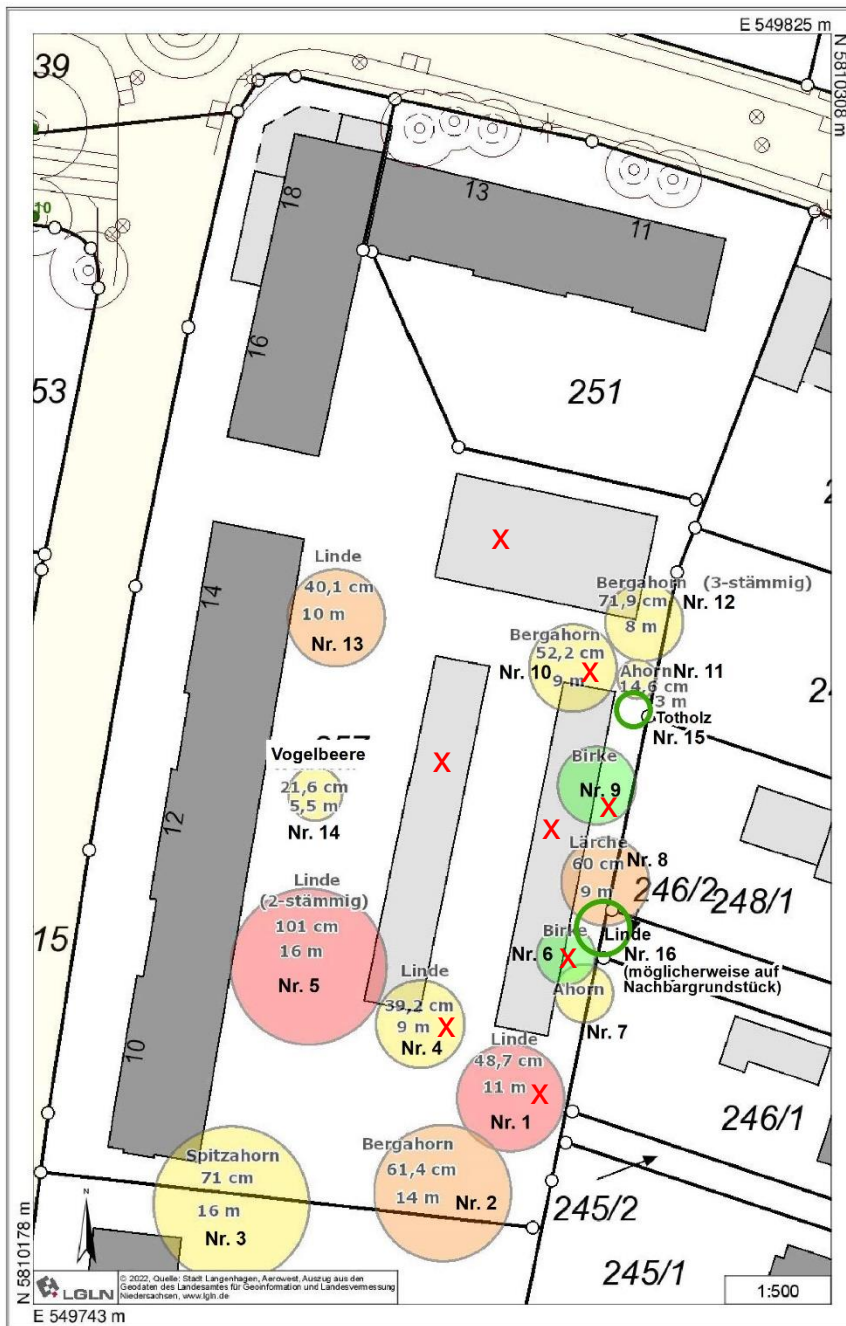
SHELLER, W., BERGMANIS, U., MEYBURG, B.-U., FURKERT, B., KNACK, A. & RÖPFER, S. (2001): Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers (*Aquila pomarina*). – Acta orn. 4 (2-4): 75-236.

SPILLING, E., BERGMANN, H.-H. & MEIER, M. (1999): Truppgröße bei weidenden Bläss- und Saatgänsen (*Anser albifrons*, *A. fabalis*) an der Unteren Mittelelbe und ihr Einfluss auf Fluchtdistanz und Zeitbudget. – Journal für Ornithologie 140 (3): 325-334.

7.3 Internetquellen

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, unter <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/99214> (abgerufen am 02.12.2022)

8 Anhang A – Darstellung des Status Quo



Erläuterung: Die obere der beiden Zahlen ist der Stammdurchmesser, die untere ist der Kronendurchmesser.
 Bsp.: Vogelbeere, Kronendurchmesser = 5,5 m, Stammdurchmesser = 21,6 cm

Abbildung 8-1: Baumbilanz des UG, rotes Kreuz: geplanter Abriss/ geplante Fällung